Stiftungssatzung „Via Nova“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück

Vom 15. Januar 2008

(KABl. 2008 S. 210)

Inhaltsübersicht[1]

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
§ 3 Stiftungsvermögen
§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
§ 5 Zweckgebundene Zuwendungen
§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten
§ 7 Stiftungsrat
§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
§ 9 Rechtsstellung des Presbyteriums
§ 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
§ 11 Auflösung der Stiftung
§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung
§ 13 Inkrafttreten

[1]Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rheda hat durch Beschluss vom 18. September 2002 die Stiftung „Via Nova“ errichtet. [2]Auf Grund der Vereinigung mit der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück zur Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück wird die Satzung durch Beschluss der Bevollmächtigten vom 15. Januar 2008 der neuen Gemeindesituation angepasst.

[3]Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück in ihren vier Gemeindebezirken Rheda, Herzebrock-Clarholz, Wiedenbrück und Langenberg. [4]Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

1 Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

[5]Alle Personen, die die Arbeit der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) [1]Die Stiftung trägt den Namen „Via Nova“. [2]Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

§ 2
Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit und darüber hinaus durch die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben sowie durch die Förderung kirchlich-kultureller Angebote und gemeindlich-sozialer Aufgaben.

(4) [1]Die Stiftung ist selbstlos tätig. [2]Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) [1]Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) [1]Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 €. [2]Es wird als Sondervermögen der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück verwaltet.

(2) [1]Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. [2]Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) [1]Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. [2]Die Zuwendungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) [1]Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungs-konformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. [2]Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Zweckgebundene Zuwendungen

(1) [1]Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. [2]Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7
Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) [1]Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. [2]Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. [2]Wiederwahl ist möglich. [3]Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) [1]Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. [2]Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8
Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

[1]Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. [2]Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögen;

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;

d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9
Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Änderung der Satzung;

c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10
Anpassung an veränderte Verhältnisse

[1]Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. [2]Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. [3]Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück zugute kommen.

§ 11
Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12
Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.